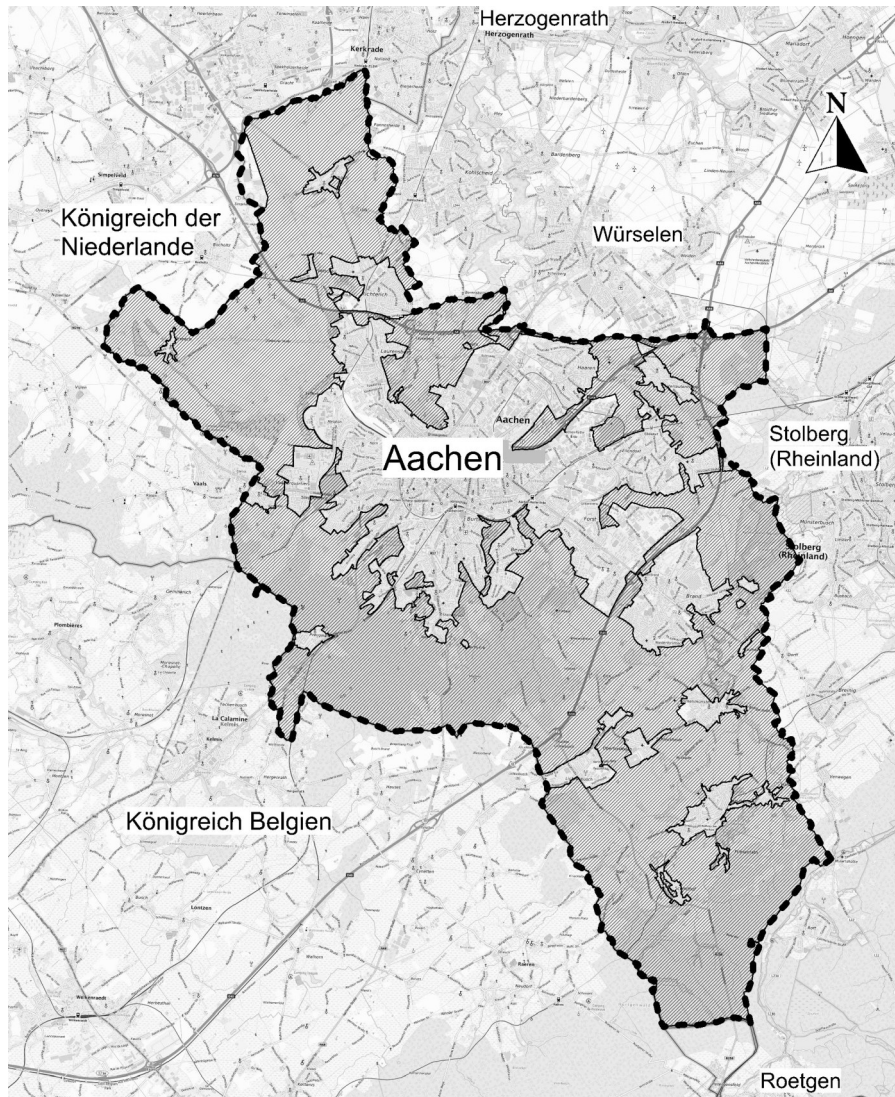


**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**

=====

**Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Aachen für den abgebildeten räumlichen Geltungsbereich auf dem Stadtgebiet Aachen.**



Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

Stadtgebietsgrenze      - - - - -

Räumlicher Geltungsbereich  
des Landschaftsplans      ▨

Zur Sicherung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch zur Förderung der Biodiversität soll der seit dem 17.08.1988 rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Aachen 1988 neu aufgestellt werden.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S.568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560) in Kraft getreten am 18.05.2021 sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans längstens drei Jahre lang bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies ist nicht der Fall.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans für die Stadt Aachen erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Landschaftsplanung gemäß § 16 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW) in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 14.12.2018. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 25.10.2018. Am 26.10.2021 würde demnach die Veränderungssperre ablaufen.

Gem. § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 5 LNatSchG NRW kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes und komplexes Planwerk. Die Er- und Bearbeitung erfordert daher insbesondere einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinationsaufwand sowohl mit den betroffenen Einwender\*innen als auch innerhalb der Fachverwaltung und externen Beteiligten. Neben der hohen Zahl an Eingaben im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, die eine besonders zeitintensive Prüfung und Abwägung erforderten, haben auch die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in Bezug auf den Natur-, Arten- und Klimaschutz das Neuaufstellungsverfahren stark verzögert. Zudem ergab sich aufgrund neuester Kartierungsergebnisse der Bedarf an einer Überprüfung und Überarbeitung des Entwurfes. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist daher unvermeidbar.

Die Veränderungssperre wird daher bis zum 25.10.2022, 24.00 Uhr verlängert. Die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind gemäß § 48 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW) vom Zeitpunkt der Beteiligung nach § 16 LNatSchG NRW an, verlängert bis 25.10.2022, 24.00 Uhr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die im Zeitpunkt der Beteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Aachen, den 29.09.2021

Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin